

**SATZUNG**  
**ZUR ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGS-**  
**BETRÄGEN NACH §§ 135 a-c BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König hat in ihrer Sitzung am 22.04.1999 diese Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.93 (GVBl. 1992 I, S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) sowie § 135c des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) sowie § 135a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 11 KAG

**§ 1 ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBETRÄGEN**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

**§ 2 UMFANG DER ERSTATTUNGSFÄHIGEN KOSTEN**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  2. die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

### § 3 ERMITTLUNG DER ERSTATTUNGSFÄHIGEN KOSTEN

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### § 4 VERTEILUNG DER ERSTATTUNGSFÄHIGEN KOSTEN

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständig versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### § 5 ENTSTEHEN DER ERSTATTUNGSPFLICHT

- (1) Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Stadt. Der Magistrat stellt durch Beschluß fest, wann die Maßnahme hergestellt wurde und macht diesen Beschluß öffentlich bekannt (§ 135 a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 9 KAG).
- (2) Die Stadt kann für einzelne Teile von Maßnahmen zum Ausgleich Erstattungsbeträge jeweils schon dann erheben, wenn diese Teile hergestellt sind. In diesem Fall entsteht die Erstattungspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Herstellung der Teile feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 135 a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 8 KAG).

### § 6 PFLICHTIGE

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Vorhabenträger oder Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihren Miteigentumsanteilen erstattungspflichtig.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

#### § 7 ANFORDERUNG VON VORAUSZAHLUNGEN

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

#### § 8 FÄLLIGKEIT DES KOSTENERSTATTUNGSBETRAGES

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

#### § 9 ABLÖSUNG

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

#### § 10 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad König, den 23.04.1999

König

Der Magistrat der Stadt Bad

Weyrich, Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bad König  
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und  
Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung / Aussaat von standortheimischen Gehölzen,  
Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen  
der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der  
Pflanzgrube gem.  
DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der  
Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie  
Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und  
Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch  
Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen 1. Ordnung mit einem Stammumfang  
der  
Sortierung 18/20 , Bäumen II. Ordnung mit einem  
Stammumfang der  
Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal  
verpflanzten  
Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100  
oder 100/150 hoch
- Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5  
Heister  
und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von  
Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung  
nach DIN 18915
- Aufforderung mit standortgerechten Arten
- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5 jährig, Höhe 80-120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung  
nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung  
nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

### 2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 3. Begrünung von baulichen Anlagen

### 3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

### 3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

### 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

## 5. Maßnahmen zur Extensivierung

### 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellung- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 5.2 Umwandlung von Acker in Runderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## S a t z u n g

### über die öffentliche Fäkalschlammabeseitigung - Fäkalschlammabeseitigung - (FäkS)

---

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl I S. 11) in der Fassung vom 01. 04. 1981 (GVBl. I S. 66) und der §§ 44-45c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06.07.1960 (GVBl. I S. 69/177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1985 (GVBl. I S. 188)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in der Sitzung am 26. Mai 1988 folgende Satzung über die öffentliche Fäkalschlammabeseitigung (Fäkalschlammabeseitigung) beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt und unterhält eine der Volksgesundheit dienende öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Schlammes aus Grundstückskläreinrichtungen (Fäkalschlamm)
- (2) Die Stadt ist berechtigt, durch Vertrag einen Unternehmer mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu beauftragen.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

Es bedeuten:

- a) Grundstückskläreinrichtungen: Kleinkläranlagen oder Sammelgruben im Sinne der DIN 4261 und des § 59 HBO;
- b) Fäkalschlamm: Das in Grundstückskläreinrichtungen sich ansammelnde Räumgut.

#### § 3

##### Anschluß und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte einer den DIN-Vorschriften oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechenden Grundstückskläreinrichtung kann verlangen, daß der anfallende Fäkalschlamm nach Maßgabe dieser Satzung abgeholt wird.



- (2) Das Recht aus Abs. 1 besteht dann nicht, wenn das Abholen des Fäkalschlammes
- a) wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wasserwirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder
  - b) besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall nicht unerheblich hinausgehende finanzielle Aufwendungen erfordert.
- (3) Soweit ein Anschluß- und Benutzungsrecht nicht besteht, muß der Grundstückseigentümer und sonst dinglich Berechtigte selbst und auf eigene Kosten für die Beseitigung des Fäkalschlammes sorgen und der Stadt die satzungsgemäße Entleerung der Grundstückskläreinrichtung nachweisen.

#### § 4

##### Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jedes Grundstück in der Stadt, auf dem sich eine Grundstückskläreinrichtung befindet, unterliegt dem Anschluß- und Benutzungszwang.
- (2) Die Eigentümer und sonst dinglich Berechtigten sind verpflichtet, den in ihren Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlammabfuhr zu überlassen. Sie haben den Bediensteten und Beauftragten der Stadt den Zutritt zur Prüfung der Anlagen und zur Entnahme des Schlammes zu ermöglichen und zu dulden und alle Auskünfte zu erteilen, die für Fäkalschlammabfuhr von Bedeutung sein können. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß der Zutritt der Bediensteten und Beauftragten der Stadt und die Verwendung der Entleerungsgeräte nicht behindert wird.
- (3) Die Eigentümer und sonst dinglich Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen mindestens einmal jährlich durch die öffentliche Fäkalschlammabfuhr entleeren zu lassen. Eine mehrfache Räumung wird auf Anordnung der Stadt oder Antrag der Pflichtigen nach Bedarf und Notwendigkeit durchgeführt. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vorher bei der Stadt oder dem von ihr Beauftragten zu stellen. Diese bestimmen den Entleerungstermin.
- (4) Auf Antrag können landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder Gärtnereibetriebe, die den Fäkalschlamm zur Grundstücksdüngung verwenden, vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit werden, sofern andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Grundstückseigentümer und sonst dinglich Berechtigte, die im Zeitpunkt der erstmaligen, nach dieser Satzung durchzuführenden Fäkalschlammabfuhr an Hand von Belegen (Rechnungen, Ausfuhrbestätigung und dergleichen) nachweisen können, daß die letzte Entleerung ihrer Grundstückskläreinrichtung nicht länger als vier Monate zurückliegt und anzunehmen ist, daß auf absehbare Zeit sich die Notwendigkeit zur Entleerung nicht wieder ergibt, werden auf Antrag von der Pflicht zur Entleerung für diese Periode befreit. Dies gilt auch für später auftretende Fälle, wenn die Fäkalschlammabfuhr zu einem außerhalb des von der Stadt oder des von ihr Beauftragten bestimmten Zeitraumes zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes vorzeitig erfolgen müßte.

"6) Befreiungen von Anschluß- und Benutzungsz.ong können befristet,  
unter Bedingungen, Auflagen und Viderrufsvorbehalt ~t~rt  
werden, wenn die zuständige Behörde gemäß § 45 b Abs- 3 des Hessischen Uassergesetzes eine Ausnahme zuläßt.

#### § 5

#### Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Pächter und für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten.

#### § 6

#### Sondervereinbarungen

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet,  
so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für diese gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

#### § 7

#### Entleerungszeiten

Die Entleerungszeiten werden von der Stadt oder den von ihr Beauftragten festgelegt und öffentlich bekanntgegeben.

#### § 8

#### Verbotener Grubeninhalte - Fundgegenstände

(1) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht verbracht werden:

Feststoffe, wie z.B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Kehricht, Textilien, Steine, Dung, Küchenabfälle, Tierkörper und Tierkörperteile im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, Haut und Lederabfälle und sonstiges Sperrgut.

- (2) Den bei der Entfernung dieser Stoffe veranlaßten Mehraufwand an Arbeitszeit sowie die Kosten für die Behebung etwaiger Schäden an Geräten und Abfuhrwagen haben die jeweiligen Verpflichteten zu tragen.
- (3) Der Inhalt der Grundstückskläreinrichtungen geht mit der Entnahme in das Eigentum der Stadt über.
- (4) Im Entleerungsgut vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundgegenstände behandelt.

## § 9

### Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen der öffentlichen Fäkalschlammabeseitigung haben die Grundstückseigentümer und sonst dinglich Berechtigten weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Minderung der Gebühren. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt oder wenn gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

## § 10

### Verwaltungszwangsmittel

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen der Stadt kann mit den Verwaltungszwangsmitteln des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 6 ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die öffentliche Fäkalschlammabeseitigung anschließt;
  - b) entgegen § 4 den Fäkalschlamm nicht der Stadt oder der von ihr Beauftragten überläßt;
  - c) entgegen § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Grundstückskläreinrichtungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig entleert oder entleeren läßt;
  - d) entgegen § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Grundstückskläreinrichtungen verwehrt oder behindert oder die notwendigen Auskünfte verweigert;

- e) entgegen § 8 Abs. 1 von der Fäkalschlammabeseitigung ausgeschlossene Gegenstände und Stoffe in die Grundstücksklär-  
einrichtung verbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von  
5 Deutsche Mark bis tausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils  
gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungs-  
behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der  
Magistrat.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am            in Kraft.

Bad König, den 26. Mai 1988

Der Magistrat  
der Stadt Bad König

Kurt Süßenberger  
Bürgermeister

## Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung (FäkGS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66),  
der §§ 44-45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06.07.1960 (GVBl. I S. 69/177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1985 (GVBl. I S. 188),  
der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.1980 (GVBl. I S. 383)  
hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in der Sitzung am 26. Mai 1988 folgende

### Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung

beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Fäkalschlammabeseitigung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die §§ 2 und 5 der Fäkalschlammsatzung gelten auch für diese Gebührensatzung.

#### § 2

##### Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Fäkalschlammabeseitigung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 HessKAG Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach der Menge aller Fäkalschlämme berechnet, die von der öffentlichen Fäkalschlammabeseitigung abgeholt werden.
- (3) Die Gebühr beträgt bis drei Kubikmeter Fäkalschlamm 195,-- DM pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung/pro Tankfüllung. Für jeden weiteren Kubikmeter Fäkalschlamm beträgt die Gebühr 40,-- DM.

#### § 3

##### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflichten

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung Verpflichteter im Sinne des § 5 Fäkalschlammsatzung ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Bad König, den 26. Mai 1988

Der Magistrat  
der Stadt Bad König

Süßenberger  
Bürgermeister

## S a t z u n g

zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung(FäkGS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.90 (GVBl. I S. 197, ber. 534),  
der §§ 51 bis 53 des Hess. Wassergesetzes (HWG) i.d.F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. 1, S. 114),  
der §§ 1 - 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1987 (GVBl. I S. 174),  
hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.12.1991 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Bad König über die Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung vom 26. Mai 1988 beschlossen:

### Artikel 1

In § 2 wird Absatz 3 gestrichen und durch nachstehende Neufassung ersetzt:

"Die Gebühr beträgt bis drei Kubikmeter Fäkalschlamm 230,-- DM pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung. Für jeden weiteren Kubikmeter Fäkalschlamm beträgt die Gebühr 45,-- DM."

### Artikel 2

Die Änderung nach vorstehender Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad König, den 19.12.1991

Der Magistrat der Stadt Bad König

von Hohenhau  
Bürgermeister